

Entwurf für die Gemeindeversammlung vom 27.03.2023

Gemeinde Surses



Gesetz zum Umgang mit Feuerwerkskörpern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 – Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 – Zweck	3
Art. 3 – Aufsicht, Vollzug	3
Art. 4 – Vorbehaltenes Recht	3
Art. 5 – Generelle Vorschriften	3
Art. 6 – Begriffe	3
II. Bestimmungen zum Umgang mit Feuerwerkskörpern	
Art. 7 – Feuerwerksverbot	3
Art. 8 – Bewilligungspflichtige Ausnahmen	4
III. Gebühren, Kontrolle	
Art. 9 – Bewilligungen	4
Art. 10 – Gebühren für Bewilligungen	4
Art. 11 – Rechtsmittel	4
IV. Strafbestimmungen	
Art. 12 – Widerhandlungen	4
V. Schlussbestimmungen	
Art. 13 – Inkrafttreten	5

Das vorliegende Gesetz wird gestützt auf die Artikel 8a und 17 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, 941.41); auf Art. 3, Art. 8 und Art. 11 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz); auf Art. 5, Art. 79 und Art. 81 sowie Art. 37 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (BG 175.050) erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Zweck

Art. 2

Das vorliegende Gesetz dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und regelt insbesondere das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Gebiet der Gemeinde Surses.

Aufsicht, Vollzug

Art. 3

¹ Der Gemeindevorstand ist für die Aufsicht und den Vollzug des Gesetzes zum Umgang mit Feuerwerkskörpern zuständig, darunter gehört auch die entsprechende Informationspflicht.

² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung oder andere Gemeindefunktionäre delegieren.

Vorbehaltenes Recht

Art. 4

Das übergeordnete Recht bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Generelle Vorschriften

Art. 5

Es ist untersagt, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist verboten, Personen oder Tiere durch das Abbrennen von Feuerwerkskörper zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

Begriffe

Art. 6

Als pyrotechnische Gegenstände und Feuerwerkskörper gelten die pyrotechnischen Gegenstände und Feuerwerkskörper gemäss geltendem eidgenössischen Sprengstoffgesetz und Ausführungsvorschriften mit Anhängen.

II. Bestimmungen zum Umgang mit Feuerwerkskörpern

Feuerwerksverbot

Art. 7

¹ Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen auf dem Gemeindegebiet ist verboten, unter Vorbehalt von Art. 8.

² Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot ausgenommen: Höhenfeuer, Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows.

Bewilligungspflichtige
Ausnahmen

Art. 8

¹ Für besondere Anlässe kann der Gemeindevorstand auf entsprechende Gesuche hin und gegen Gebühr Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot erteilen.

² Der Gemeindevorstand kann die Bewilligungen mit Auflagen versehen, insbesondere den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für Räumungskosten, die Einhaltung der Ruhezeiten, die Kostenübernahme durch den Gesuchsteller zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk.

III. Gebühren, Kontrolle

Bewilligungen

Art. 9

¹ Das Gesuch für eine Bewilligung im Sinne von Art. 8 ist in der Regel 30 Tage vor der Ausübung des geplanten Anlasses schriftlich dem Gemeindevorstand einzureichen.

² Bei Missachtung von Auflagen oder bei begründeten Beanstandungen kann eine erteilte Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.

Gebühren für
Bewilligungen

Art. 10

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung im Rahmen von Anlässen und Veranstaltungen wird vom Gesuchsteller eine Gebühr von CHF 150.00 bis CHF 500.00 erhoben.

² Die Gebührenhöhe hängt von der Behandlungsdauer, den Kontrollaufgaben und der Dauer und Grösse des Feuerwerks ab.

³ Die Gebühr ist vor der Durchführung des Feuerwerkes zu bezahlen.

⁴ Wenn die Voraussetzungen für das Abbrennen von Feuerwerken aus Unverschulden des Gesuchstellers nicht mehr gegeben sind (z.B. aufgrund Erlass eines kommunalen oder kantonalen Verbots infolge Waldbrandgefahr etc.), besteht Anspruch auf Rückerstattung der Bewilligungsgebühr.

Rechtsmittel

Art. 11

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

IV. Strafbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 12

¹ Widerhandlungen gegen die kommunalen Bestimmungen werden von Gesetzes wegen durch den Gemeindevorstand mit Busse von CHF 300.00 bis CHF 800.00 geahndet, je nach Verschulden und im Wiederholungsfall bis CHF 10'000.00 nach Art. 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt und von einer Busse abgesehen werden.

³Vorbehalten bleiben Fälle, die durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per Beschlussdatum in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

.....
Leo Thomann

.....
Beat Jenal